



Aktenzeichen: _____

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Antrag

auf Anerkennung von „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45 b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 SGB XI (bis 31.12.2016 „niedrigschwelligen Betreuungsangeboten / Entlastungsangeboten“ nach § 45 b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI) sowie Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Beigefügt sind

- Projektbeschreibung
- Satzung, Vereinsregisterauszug
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes
- Nachweis des Unfallversicherungsschutzes
- Zertifikate gemäß § 84 Abs. 2 AVSG
- Qualifikationsnachweis der Fachkraft

Alle einschlägigen Anlagen sind beizufügen

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen)
- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtl. Helfer)
- Anlage 2a (Helferliste nicht ehrenamtl. Helfer)
- Anlage 3 (Anschriften Betreuungsgruppen)
- Anlage 5 (Anschriften ehrenamtl. Helferkreis)
- Anlage 7 (Helferliste TiPi)
- Anlage 8 (Anschriften TiPi)
- Anlage 10 (Datenerhebung gem. § 7 SGB XI)

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller / Träger:

Straße u. Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon und Fax:  , 

E-Mailadresse¹:

Rechtsgeschäftlich verantwortlicher Vertreter:

Spitzenverband / Landesverband (falls vorhanden):

Bitte beachten Sie:

Die Anerkennung von **Einzelpersonen** ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 82 Abs. 3 Satz 2 AVSG).

2. Betreuungsangebote:

- Betreuungsgruppe für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1
- Ehrenamtlicher Helferinnen- und Helferkreis zur Entlastung der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1
- Familienentlastende Dienste²
- Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen²

¹ Die angegebene E-Mail-Adresse wird auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht. Es dürfen keine individuellen E-Mail-Adressen von Mitarbeitern veröffentlicht werden.

² Hinweis auf Seite 5 beachten

3. Angebote zur Entlastung der Pflegenden und zur Entlastung im Alltag:

- Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltagsbegleiter
- Pflegebegleiter
- familienentlastende Dienste sowie Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen³

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

- Das Angebot verfügt über ein Konzept, das Angaben zur regionalen Verfügbarkeit und zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. Zusätzlich müssen auch Angaben zu den Kontaktdaten und der Zielgruppe, an die das jeweilige Angebot gerichtet ist, enthalten sein. Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert werden. Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben; bei Änderung der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren. (§45a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB XI; § 82 Abs. 1 Nr. 1 AVSG)
- Das Angebot ist regelmäßig und verlässlich und auf Dauer ausgerichtet.
- Die Helferinnen und Helfer haben vor ihrem ersten Einsatz eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten. Die in den Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. vom 24.07.2002, in der Fassung vom 05.12.2016, festgelegten Schulungsinhalte werden vermittelt. Außerdem entspricht die Schulung dem Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen nach § 45c SGB XI vom 01.01.2019. https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2018/12/schulungskonzept_tagesbetreuung.pdf
- Ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung bei haushaltsnahen Dienstleistungen) besteht.
- Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte werden die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mindestlohn beachtet.
- Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen übersteigt nicht durchschnittlich 200 € monatlich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, der zuständigen Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht (oder einen gleichwertigen Sachstandsbericht im Rahmen der Förderung) vorzulegen, aus dem sich insbesondere die Anzahl und die Art der übernommenen Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen sowie der hierfür eingesetzten Kräfte ergeben.

³ Hinweis auf Seite 5 beachten

II. Besondere Voraussetzungen

A. **Betreuungsangebote**

1. **Für Betreuungsgruppen**

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut:
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung:
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**

Die Fachkraft ist während der Treffen der Betreuungsgruppe durchgehend anwesend.

- Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung von fachlich geschulten (mindestens 40 SE) und angeleiteten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern (u.a. Anlage 1 erforderlich). Ein Betreuungsschlüssel von einem ehrenamtlichen Helfer für 1 bis max. 3 pflegebedürftige Betreute (abhängig vom benötigten Betreuungsumfang) wird erfüllt. Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Ab dem dritten Kalenderjahr nach Anerkennung werden mindestens 3 Pflegebedürftige betreut.
- Angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung sind gegeben.
- Datum des ersten Treffens der Gruppe:

2. **Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise:**

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung:
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten (u.a. Anlage 2 erforderlich).
- Datum des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:

3. **Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi):**

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung:
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Gastgeber und ehrenamtliche Helfer/innen sind fachlich geschult und werden von der Fachkraft angeleitet (u.a. Anlage 7 erforderlich).
- Durchschnittlich werden mindestens zwei weitere Pflegebedürftige, die keine Angehörigen des Gastgebers sind, betreut.
- Im TiPi werden durchschnittlich drei bis fünf Pflegebedürftige betreut.
- Ein Betreuungsschlüssel von einem ehrenamtlichen Helfer für 1 bis max. 3 pflegebedürftige Betreute (abhängig vom benötigten Betreuungsumfang) wird erfüllt. Der Gastgeber kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.
- Es werden angemessene räumliche Voraussetzungen geboten.
- Datum der ersten Tagesbetreuung im Privathaushalt:

B. Entlastungsangebote

1. Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen:

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Die Fachkraft hat eine angemessene fachbezogene Schulung erhalten⁴.
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (u.a. Anlage 2 erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Die nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (u.a. Anlage 2a erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) besteht.
- Datum des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:

2. Alltagsbegleiter:

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut:
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung:
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (u.a. Anlage 2 erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Die nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (u.a. Anlage 2a erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Datum des ersten Einsatzes im häuslichen Bereich:

3. Pflegebegleiter:

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut:
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung:
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (u.a. Anlage 2 erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Die nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer (u.a. Anlage 2a erforderlich) haben eine angemessene fachbezogene Schulung (mindestens 40 SE) erhalten.
- Datum des ersten Einsatzes im häuslichen Bereich:

Die besonderen Voraussetzungen gelten vorbehaltlich des nachstehenden "wichtigen Hinweises" auch für Familienentlastende Dienste sowie Dienste, die Leistungen der Familienpflege und der Dorfhilfe erbringen.

⁴ Für staatlich anerkannte Dorfhelferinnen und Dorfhelfer sowie staatlich anerkannte Fachhauswirtschafterinnen und Fachhauswirtschafter ist die 40stündige fachbezogene Schulung entbehrlich.

Wichtiger Hinweis:

Familienentlastende Dienstleistungen und Dienstleistungen der Familienpflege und Dorfhilfe gelten als anerkannt, wenn sie

- a) nach Nr. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 21.12.2018 (BayMBl. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale "Offene Behindertenarbeit") vom 9. November 2018 (AllMBl. S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale "Offene Behindertenarbeit") vom 9. November 2018 (AllMBl. S. 1338) in der jeweils geltenden Fassung
- d) nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung

gefördert werden.

Es wird die **Ausstellung einer Bescheinigung** beantragt, da

familienentlastende Dienstleistungen

Az.:

Dienstleistungen der Familienpflege und Dorfhilfe

Az.:

bereits nach o. g. Grundsätzen gefördert werden.

zugehöriger Spitzenverband:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, jede Änderung in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen, dem Bayerischen Landesamt für Pflege anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift des
rechtsgeschäftlichen Vertreters

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerisches Landesamt für Pflege

- Datenschutz -

Köferinger Str. 1

92224 Amberg

datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie Bayerisches Netzwerk Pflege und die Anerkennung und Zuwendung nach der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 23 und 44 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 22, 77 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter www.stmgp.bayern.de/datenschutz. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können.

Zum Zweck der Auszahlung der Fördermittel werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.